

S a t z u n g
vom 16.12.2014 zur 12. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen
vom 12.Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV NRW S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie., S. 739) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2013 (Abl. Krs. Vie., S. 473) wird wie folgt geändert:

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 36,12 €.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 40,20 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein

120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	83,52 €
120 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	167,04 €
240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	167,04 €
240 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	334,08 €
770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	535,68 €
770 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.071,36 €
1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	765,36 €
1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.530,72 €
- (4) Die Gebühr für einen zusätzlichen Restabfallsack beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter beträgt 32,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.

- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 32,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.

(Rübo)

Bürgermeister